

Satzung

1. FC Kaiserslautern Fan -Club

„Houschder Hainbachteufel,,

§1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen 1. FC Kaiserslautern Fan - Club „Houschder Hainbachteufel“ und hat seinen Sitz in 76879 Hochstadt.

§2

Zweck des Clubs

Der Club hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen Heimspielen zu unterstützen und stellt den Mitgliedern, im Rahmen der Möglichkeit, Karten und organisatorische Mittel zur Verfügung, um diesem Zweck zu dienen.

Als Beförderungsmittel sollte grundsätzlich der Reisebus gewählt werden, wenn sich eine größere Anzahl von Besuchern zu einem Spiel meldet.

Über Fahrten zu Auswärtsspielen kann bei genügendem Interesse der Vorstand entscheiden.

§3

Mitgliedschaft

Dem Club gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des ideell und /oder materiell fördern.

\$4

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages bei dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den/ die Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§5

Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

a) Der Austritt ist zu jeder Zeit möglich. Rückforderungen aus dem Jahresbeitrag werden jedoch nicht erstattet.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht :

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.

Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 1. Quartal zu zahlen.

§7

Haftung

Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Veranstaltungen des Clubs zuziehen.

Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§8

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

1. Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der folgenden Hauptversammlung behandelt.

2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die

a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer

b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie

der Kassenprüfer

c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebahren

d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

e) Entlastung des Vorstandes

f) Änderung der Satzung

g) Auflösung des Clubs

3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle ordentlichen und fördernden Mitglieder

4. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzubufen, wenn:

1. der Clubvorstand dies für erforderlich hält

2. auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 Personen der Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muß.

gl

Einladung zur Hauptversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Ihr Zweck ist:

- a) Erledigung von laufenden Geschäften,
- b) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Mitglieder

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, schriftlich, durch das Amtsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden.

§12

Vorstand

1: der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer
- d) zwei Beisitzern
- e) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (a-c) erfolgt auf die Dauer von 2

Jahren. Der erweiterte Vorstand (d) wird wie vor gewählt.

9. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

3 Vorstand i. S.d. Satzung ist der Vorsitzende.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mit mindestens 3 Mit-

gliedern anwesend ist.

“©

§13

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen.

Der Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Clubvorstandes

§14

Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Vorsitzende.

§15

Haftung

Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen clubeigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.

Die übernommenen Gegenstände dürfen nur zu Vereinszwecken genutzt werden.

Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.

Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§16

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder der Hauptversammlung.

Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der

Hauptversammlung aufgeführt sein.

§17

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Bei dieser Hauptversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder, von denen sich 75 % für eine Auflösung aussprechen müssen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag des Vorstandes vorliegen.

Bei der Auflösung wird das Vermögen des Clubs einer anerkannten Einrichtung zugeführt.

Den Empfangsberechtigten bestimmt die letzte Mitgliederversammlung,.

§18

Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 29.05 1998 errichtet.